

INFORMATION
vom 29. Oktober 2021

48. WICHTIGE INFORMATION

3. COVID-19- Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie Dir aus den Medien bekannt ist, wurde Montag abends die „3. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ kundgemacht. Die [Verordnung](#) mitsamt [Rechtlicher Begründung](#) und eine aktualisierte [BürgerInneninformation](#) findest Du in den **Beilagen**.

Die Verordnung tritt am Montag, 1. November 2021, in Kraft und mit Ablauf des Sonntags, 28. November 2021 außer Kraft.

Eine Übergangsbestimmung gibt es für die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz. Demnach haben bis einschließlich Sonntag, 14. November 2021 Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen 3G-Nachweis verfügen, am Arbeitsort durchgehend eine Maske zu tragen. Ab dem Montag, 15. November 2021, gilt ausnahmslos 3G am Arbeitsplatz – unter den genannten Voraussetzungen.

Diese Regelung gilt auch für die gesamte Verwaltung der Gemeinden!

Für Gemeinden sind folgende Punkte relevant:

Nachweise (§ 1 Abs. 2)

- Übersichtlich geregelt sind nunmehr die einzelnen Nachweise (1G, 2G, 2,5G und 3G). Weiterhin zur Erfüllung der 3G-Pflicht erlaubt sind ausnahmsweise SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht.
- Geregelt wurde nunmehr zur Erleichterung der Eltern und deren Kinder/Jugendlichen, dass der Schul-Corona-Testpass die gesamte Woche gilt, wenn die Testintervalle unter der Woche eingehalten werden – bislang gab es ein Problem gerade an Wochenenden (speziell an Sonntagen).

Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 9)

- Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen (**wie schon eingangs erwähnt, gilt dies auch für die gesamte Verwaltung**). Es gibt keinen Anspruch darauf, die Tests in der Dienstzeit zu machen.
- Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.
- In der Rechtlichen Begründung wird klargestellt, dass die Kontrollpflicht nicht überspannt werden darf und zumutbar bleiben muss. Da es jedoch empfindliche Strafen sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber gibt, wenn vom Dienstnehmer die 3G nicht eingehalten wurden und die Kontrolle nicht ausreichend war, empfehlen wir jedenfalls zu dokumentieren, wenn stichprobenartige Kontrollen durchgeführt worden sind. Diese stichprobenartigen Kontrollen sollen vom Dienststellenleiter (Amtsleiter, Bauhofleiter, Kindergartenleiterin) durchgeführt und so dokumentiert werden, dass sie nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis (Bürgermeister, Dienststellenleiter) einsichtig sind. Keinesfalls darf weder der Impfstatus noch eine durchgeführte Kontrolle im Personalakt dokumentiert werden. Es wäre auch zielführend, Belehrungen hinsichtlich der 3G-Pflicht in der jeweiligen Dienststelle auszuhängen.

Ausnahme für Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen („Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“) (§ 19 Abs. 1 Z 4)

- Nach unseren Einwendungen wurde der Entwurf der Verordnung nochmals abgeändert und klargestellt, dass **Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen nicht unter die Geltung der Verordnung fallen**.

„Sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung“ (§ 19 Abs. 1 Z 6)

- Darunter fällt auch die gesamte Tätigkeit der Gemeindeverwaltung. Daher dürfen sowohl der Bürgermeister als auch die Bediensteten das Gemeindeamt nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.
- Für Bürger gilt die Regelung, dass sie beim Betreten öffentlicher Orte (Gemeindeamt ist ein öffentlicher Ort) eine Maske tragen müssen.
- Auch Bauverhandlungen fallen unter sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung, daher müssen sowohl der Verhandlungsleiter als auch Sachverständige und der Schriftführer über einen 3G-Nachweis verfügen. Für die Parteien könnte der Bürgermeister nach dem verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz, wenn er es für erforderlich hält, auch vorschreiben, dass sie über einen 3G-Nachweis verfügen oder zB eine FFP2-Maske tragen müssen.
- Nochmals sei darauf hingewiesen, dass es bis zum 14. November auch die Möglichkeit gibt, sollte ein 3G-Nachweis nicht erbracht werden können, durchgehend eine Maske zu tragen. Erst ab dem 15. November gibt es keine Möglichkeit mehr, sich durch das Tragen einer FFP2-Maske vom 3G-Nachweis zu befreien.

Ausnahmen – Kindergarten- und Schulpersonal (§ 19 Abs. 2 Z 1)

- Weiterhin gelten im Bereich Kindergärten und Schule die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung, in der schon bisher eine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz galt.
- Die Teststrategie und die 3G-Pflicht richten sich daher nach den Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung (**siehe konsolidierte Fassung in der Beilage**). Hier gilt die Regelung, dass zumindest einmal in der Woche ein PCR-Test durchzuführen ist, dafür gilt der an bestimmten anderen Tagen durchzuführende Antigentest nicht (wie in der COVID-19-Maßnahmenverordnung) 24 Stunden, sondern 48 Stunden.

Zusammenkünfte (§ 12)

- Diesbezüglich gibt es keine Änderungen zur vorangegangenen Verordnung (3G-Pflicht ab 26 Teilnehmern, Anzeige ab 101 Teilnehmern, Bewilligung ab 501 Teilnehmern). Diese Regelungen gelten wie bisher unter anderem nicht bei Begräbnissen; Demonstrationen (keine Registrierung erforderlich); Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; Zusammenkünften von Organen politischer Parteien (keine Registrierung erforderlich); Zusammenkünften von Organen juristischer Personen (§ 12 Abs. 6).

Kultureinrichtungen (§ 8 Abs. 5)

- Für Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive gilt wie bisher, dass Kunden eine Maske tragen müssen, wenn sie keinen 3G-Nachweis haben.

- Sowohl 3G-Pflicht als auch die Registrierung (§ 17) gelten hingegen bei Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen und -arenen.

Gelegenheitsmärkte (§ 16)

- Zwar hat sich die Bestimmung nicht geändert, es wurden aber für Weihnachtsmärkte wichtige Klarstellungen in die Rechtliche Begründung aufgenommen.
- So wird festgehalten, dass den Pflichten des Verantwortlichen insbesondere Rechnung getragen wird, wenn etwa bei Weihnachtsmärkten eine Kontrolle der 3G-Nachweise anlässlich einer Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals erfolgt und diese Bänder in weiterer Folge stichprobenartig kontrolliert werden. Dies gilt auch für vergleichbare Zusammenkünfte und Kontrollsysteme.
- Weiterhin gilt die Registrierungspflicht (§ 17 Abs. 8 Z 4). Ausgenommen davon sind Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.
- Es wird daher eine Registrierung sogleich mit der Bänderausgabe erfolgen müssen (so das ausreichend ist).

Änderung COVID-19-Maßnahmegesetz

- Mit Samstag, 23. Oktober 2021 ist die Novelle des COVID-19-Maßnahmegesetzes (Verordnungskompetenz des Bürgermeisters) und des Epidemiegesetzes (Grundlage für die neue Verordnung) in Kraft getreten (**siehe Beilage**).
- Wie bereits berichtet, hat nunmehr der Bürgermeister (neben dem Bundesminister, den Landeshauptleuten, den Bezirksverwaltungsbehörden) als vierte Ebene die Kompetenz, lokal Verordnungen hinsichtlich des Betretens von Betriebsstätten (so vor allem jener der Après-Ski-Hütten) zu erlassen – das im Zusammenhang mit Sperrstunden und Pausenzeiten.
- Zwar bedarf die Verordnung nunmehr (aufgrund eines Abänderungsantrags) der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde und trifft daher die Verantwortung nicht alleine den Bürgermeister, wenn er eine Verordnung erlässt, die sich im Nachhinein womöglich als gesetzwidrig herausstellt.
- Da aber ohnedies die Grundlagen für eine Verordnung von der BH kommen müssen (Sachverstand, epidemiologische Daten, Evidenzen etc.), eine enge Abstimmung mit der BH erfolgen muss und nunmehr die Verordnung von der Zustimmung der BH abhängig gemacht wird, ist es erst recht nicht einzusehen, weshalb gerade der Bürgermeister eine lokale Verordnung erlassen soll. Eine derartige Verordnung könnte auch die BH erlassen.

HINWEIS:

Wie Dir aus den Medien bekannt ist, treten in der Steiermark neue weitere Corona-Regeln mit 8. November in Kraft.

Anlagen:

Rechtliche Begründung zur 3. COVID-19-MaßnahmenVO

BürgerInneninformation

3. COVID-19-MaßnahmenVO, BGBl II Nr. 441/2021

Änderung COVID-19-MaßnahmenG u EpidemieG BGBl I Nr. 183/2021

COVID-19-SchulVO 2021/2022

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at